

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BBauG, des Art. 91 Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat der Gemeinde Goldbach diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Goldbach, 18, Aug. 1986

ürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.7.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 21. 11. 1985 ortsüblich bekannt gemacht.



Goldbach. 18. Aug. 1986

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.1986 der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 05.05.1986 bis einschließlich 10.06.1986 öffentlich ausgelegt.

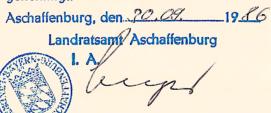


Der Gemeinderat Goldbach hat mit Beschluß <del>des Gemeinderates</del> vom 11.07.1986 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG in der Fassung vom 20.01.1986 als Satzung beschlossen.



Genehmigungsvermerk:

Mit ohne Auflagen gemät § 11 BBauG mit Vfg. vom 25.09.86 Nr. 11/11-610-121-90-He.

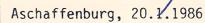


Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19 186 gem. § 12 BBauG bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.



Goldbach, 09. 0kt. 1986

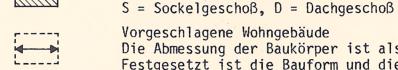
Architekt Dipl.-Ing Wolfgang Schäffner Wilhelmstraße 59 Telefon 06021-44101 Wolfgang Schäffner 8750 Aschaffenburg



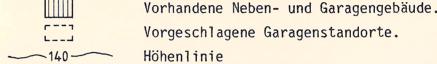


## HINWEISE:

Bestehende Grundstücksgrenze \_\_\_\_ Vorgeschlagene Grundstücksteilung Flurstücksnummern Vorhandene Wohngebäude I = 1 Vollgeschoβ, II = 2 Vollgeschosse,



Vorgeschlagene Wohngebäude Die Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt. Festgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung.



ABSTANDSREGELUNG Nach Art. 6 + 7 der BayBO.

SCHALLTECHNISCHE ORIENTIERUNGSWERTE Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der niedrigere auf

Industrie- und Gewerbelärm, der höhere auf Verkehrslärm

## FREIFLACHENGESTALTUNG

Nach der Bauvorlagenverordnung ist dem Landratsamt ein Plan für das Gesamtgrundstück vorzulegen. Planinhalt Bsp.: Geländeschnitt, vorhandener Gehölzbestand, Aufteilung der Rasen- und Pflanzflächen, befestigte Flächen, Stellplätze.

SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER

Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben Vorkehrungen zu treffen.

## FESTSETZUNGEN GRÜNORDNUNGSPLAN:

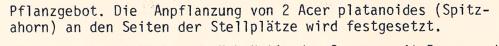
FREIFLACHENGESTALTUNG

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG werden die nicht bebaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Nadelholzanteil höchstens 20 %.

Am Dammer Weg Anpassung an die Einfriedungen der Nachbargrundstücke. Obrige Einfriedungen mit bis zu 0,8 m hohen Hecken oder Holzzäunen (keine Jägerzäune). Ausnahmsweise können auch Maschendrahtzäune zugelassen werden, die jedoch in einer Pflanzung zu führen sind. Mauern und gemauerte Pfeiler sind



je 250 m² Grundstücksfläche ist mind. ein hochwüchsiger Laubbaum (Hausbaum) zu pflanzen und zu unterhalten. Die Bäume sind im Plan symbolisch dargestellt. Beispiele siehe unten.



regia (Walnuß), Obstbäume.

Bepflanzung seitlich und rückwärtig der Garagen mit Baum- und Strauchgruppen. Es sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.



Tilia cordata (Winterlinde), Betula verrucosa (Birke), Sorbus aucuparia (Eberesche), Acer campestre (Feldahorn), Juglans

PFLANZBEISPIELE FOR STRAUCHER

Cornus sanguinea (Hartriegel), Cornus avellana (Hasel), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Crataegus monogyna (Weißdorn), Ribes alpinum ( Alpenjohannisbeere), Rosa spec. (Strauchrosen).



LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS-und GRÜNORDNUNGSPLAN DAMMER WEG

## FESTSETZUNGEN BEBAUUNGSPLAN:

Grenze des Geltungsbereiches

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung. Schalltechnische Orientierungswerte 55 dB(A) tags. 45/40 dB(A) nachts.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (Höchstwerte nach § 17 BauNVO)

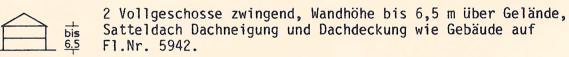
Bei 1 Vollgeschoß = 0.5 GFZbei 2 Vollgeschossen = 0.8 GFZ

GRUNDFLACHENZAHL(Höchstwerte nach § 17 BauNVO) Bei 1-2 Vollgeschossen = 0,4 GRZ

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DACHGAUBEN

1 Vollgeschoß und 1 als Vollgeschoß anzurechnendes Dachgeschoß. Wandhöhe bis 3,5 m über Gelände, Satteldach Dachnei-



Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: . Dachneigung des Wohnhauses mind 46°.

2. Gaubenlänge insgesamt, höchstens 1/3 der Trauflänge. 3. Abstand von den Ortgängen 2,5 m.

DACHDECKUNG Nur rot-braunes Material verwenden.

Firstrichtung. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist

entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen. Bei Doppelhäusern ist die Gebäudeflucht zu staffeln.

AUFFOLLUNGEN UND STOTZMAUERN

Auffüllungen und Stützmauern zur Einhaltung der festgesetzten Wandhöhe sind ausnahmsweise bis 0,80 m Höhe zulässig.

MINDESTGREWSSE DER BAUGRUNDSTOCKE

Bei Einzelhäusern mind. 600 m<sup>2</sup>. Bei Doppelhäusern mind. 250 m<sup>2</sup>

BAUWEISE, BAUGRENZE

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig. nur Doppelhäuser zulässig

Bei Doppelhäusern sind die Dächer in Material, Farbe und Dachneigung einheitlich zu gestalten.

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenfläche Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

Breite in Meter (z.B. Straßenbreite, Vorgartentiefe) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung der Flächen für Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen. GARAGEN UND STELLPLATZE

Für Einzel- und Doppelhäuser sind pro Wohneinheit mind. 2 Stellplätze oder 2 Garagen vorzusehen.

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen oder der Flächen für Garagen zulässig.

2. Nach Art. 7 (5) BayBO als Grenzgarage bis 50 m<sup>2</sup> Nutzflache zulässig (nicht zwingend).

3. max. Länge 8,0 m.

4. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Flucht und Dachform. 5. Dachform: Flachdach 0°-7° oder Satteldach(siehe Aus-

nahmeregelung). 6. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind. 5,0 m.